

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0654/V

Eitorf, den 15.02.2023

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	06.03.2023
Rat der Gemeinde Eitorf	20.03.2023

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses nach den Vorgaben der EigVO

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2021 des Entsorgungsbetriebes Entlastung.
2. Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor:
Der geprüfte Jahresabschluss 2021 des Entsorgungsbetriebes wird gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 EigVO festgestellt, der geprüfte Lagebericht wird zur Kenntnis genommen und der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 591.131,58 € wird wie folgt verwendet:

Als angemessene Verzinsung für das bei Betriebsgründung bereitgestellte Kapital wird ein Betrag in Höhe von 97.086,66 € an die Gemeinde Eitorf abgeführt.

Der verbleibende Gewinn in Höhe von 494.044,92 € wird in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt.

Zudem wird dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2021 des Entsorgungsbetriebes Entlastung erteilt.

Begründung:

Der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2021, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), dem Anlagennachweis (Anlage 1.2), der

Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.3) und dem Anhang (Anlage 1.4), ist der Vorlage beigefügt.

Ebenfalls beigefügt ist der nach § 25 EigVO vorgeschriebene Lagebericht (Anlage 2).

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem als Anlage 3 beigefügten Auszug aus dem Prüfungsbericht zusammengefasst.

Für die Entlastung der Betriebsleitung ist gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO der Betriebsausschuss zuständig. Die Entlastung des Betriebsausschusses fällt gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO in die Zuständigkeit des Rates.

Anlage(n):

Anlage 1.1 – Bilanz

Anlage 1.2 – Anlagennachweis

Anlage 1.3 – Gewinn- und Verlustrechnung

Anlage 1.4 – Anhang

Anlage 2 – Lagebericht

Anlage 3 – Auszug aus dem Prüfungsbericht